

Vereinigung Baden-Württembergische Wertpapierbörse e.V. Postfach 10 06 43 70005 Stuttgart

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
Per E-Mail an IVA2@bmf.bund.de

Dr. Michael Völter
Vorsitzender des Vorstands

T +49 711 222 985-530
michael.voelter@boerse-stuttgart.de

**Vereinigung Baden-Württembergische
Wertpapierbörse e.V.**
Börsenstraße 4
70174 Stuttgart

Postfach 10 06 43
70005 Stuttgart
USt-IdNr. DE 20 09 02 198

T +49 711 222 985-0
boerse-stuttgart.de

Stuttgart, 13.08.2020

Stellungnahme Börse Stuttgart – Jahressteuergesetz 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Börse Stuttgart begrüßt die Möglichkeit zum Jahressteuergesetz 2020 Stellung nehmen zu können.

Wir sehen insbesondere die angedachte Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 EStG wonach Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art auch dann steuerpflichtig sind, wenn anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung zugesagt worden ist, äußerst kritisch.

Wie Sie unserer Stellungnahme anbei entnehmen können, stellt diese Änderung eine weitere Hürde für Privatanleger dar am Kapitalmarkt zu partizipieren und entsprechend in ihre Altersvorsorge zu investieren. Es wäre für sie nicht mehr attraktiv über bekannte und verlässliche Wertpapiere wie XETRA-Gold und EUWAX Gold II auf einfache, komfortable Art und mit kleinen Beträgen an einer Wertsteigerung von Gold teilzuhaben, damit ihre Vermögensanlagen zu streuen, Erträge zu erwirtschaften und vorzusorgen und dies sogar monatlich über Sparpläne. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Anlegerkultur in Deutschland gestärkt werden muss. Leider erzielt die o.g. Änderung das Gegenteil.

Vorstand:
Dr. Michael Völter (Vorsitzender)
Oliver Hans
Sitz: Stuttgart, Amtsgericht Stuttgart,
VR 6096

Bankverbindung:
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE79 6005 0101 0001 0071 43
BIC: SOLAEST600

Unsere vollständige Position entnehmen Sie bitte der Stellungnahme anbei, die frei von personenbezogenen Daten ist. Mit deren Veröffentlichung im Internet erklären wir uns einverstanden.

Bei Fragen können Sie jederzeit gerne auf uns zukommen.

Stellungnahme Börse Stuttgart

Referentenentwurf Jahressteuergesetz 2020

Die Börse Stuttgart begrüßt die Möglichkeit zum Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2020 Stellung nehmen zu können. Insbesondere die angedachte Änderung in § 20 Absatz 1 Nummer 7 Satz 1 EStG wonach Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art auch dann steuerpflichtig sind, wenn anstelle der Rückzahlung oder des Entgelts eine Sachleistung zugesagt worden ist, sehen wir äußerst kritisch.

Mit dieser Änderung des Gesetzes würde der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs in seinen Urteilen vom 12. Mai 2015 bzw. vom 6. Februar 2018 (VIII R 4/15 und VII R 35/14 bzw. IX R 33/17) die Grundlage entzogen. Für Privatanleger wäre es danach nicht mehr attraktiv über bekannte und verlässliche Wertpapiere wie XETRA-Gold (Wertpapierkennnummer A0S9GB) und EUWAX Gold II (EWG2LD) auf einfache, komfortable Art und mit kleinen Beträgen an einer Wertsteigerung von Gold teilzuhaben, damit ihre Vermögensanlagen zu streuen, Erträge zu erwirtschaften und vorzusorgen und dies sogar monatlich über Sparpläne. Auch die Wiederveräußerung von (Teil-)Beständen wären über den Zweitmarkt an einer öffentlich-rechtlichen Börse flexibel und sicher möglich. Privatanleger wären stattdessen darauf angewiesen direkt, d.h physisch und teilweise zu höheren Kosten in Gold zu investieren.

Sowohl XETRA-Gold als auch EUWAX Gold II verbriefen einen Auslieferungsanspruch, d.h. der Anleger erwirbt physisches Gold, dass bei EUWAX Gold II zu 100% und bei XETRA-Gold zu 95% hinterlegt ist und auf Wunsch ausgeliefert werden kann. Der Kauf von Gold über ein XETRA-Gold oder EUWAX Gold II Wertpapier ist demnach lediglich ein anderer (Vertriebs-) Kanal im Vergleich zum Kauf von physischem Gold direkt beim Händler. Die Börse Stuttgart sieht daher keinen Anlass, warum XETRA-Gold und EUWAX Gold II im Vergleich zum direkten Goldkauf steuerlich benachteiligt werden sollen.

Der Börse Stuttgart erschließt es sich nicht, warum eine erprobte, von den Privatanlegern gut angenommene und vom Bundesfinanzhof positiv beschiedene Anlageform, die Letzteres für den Privatanleger einfach, kostengünstig und transparent in Form von Anleihen etablierter Anbieter möglich macht, vom Markt genommen werden soll. Privatanlegern wird so ein weiterer Stein in den Weg gelegt am Kapitalmarkt zu partizipieren und entsprechend, d.h. auch in Form von Sachwerten, in ihre Altersvorsorge zu investieren. Die Börse Stuttgart sieht diese Entwicklung sehr kritisch und ist der festen Überzeugung, dass die Anlegerkultur in Deutschland gestärkt werden muss. Die o.g. Änderung im Jahressteuergesetz 2020 erzielt das Gegenteil.

Wir bitten Sie deshalb von der o.g. Änderung im Jahressteuergesetz 2020 abzusehen. Damit die in der heutigen Zeit ohnehin sehr begrenzten Möglichkeiten für Privatanleger Altersvorsorge zu betreiben und auf einfache Art und Weise an möglichen Wertsteigerungen teilzuhaben, nicht noch weiter eingeschränkt werden.